



Merkblatt für den Brandschutz von Doppelparkanlagen in unterirdischen Garagen

Die nachfolgenden Hinweise dienen dazu, bei Fahrzeugbränden in Doppelparkanlagen „wirksame Löscharbeiten durch die Feuerwehr“ zu ermöglichen.

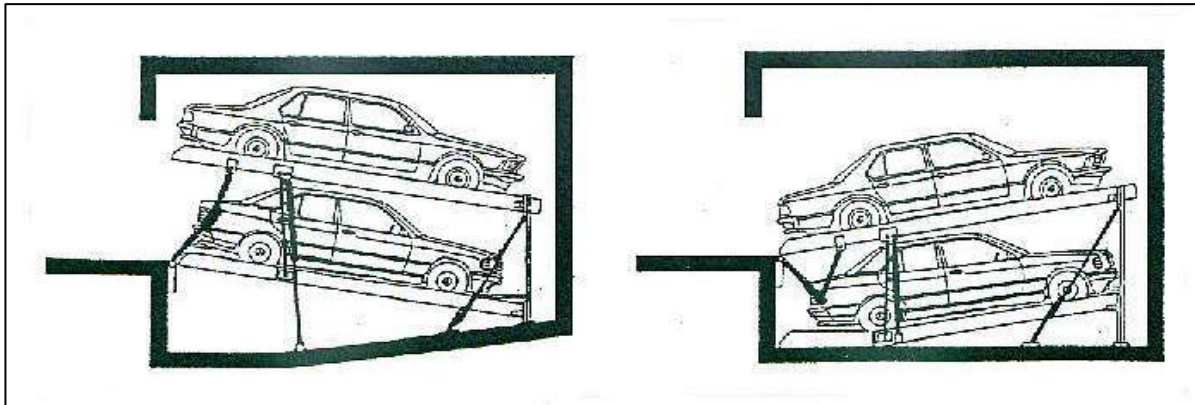


Bild 1 Stellung oben

Bild 2 Stellung unten

Bei den immer häufiger verwendeten geschlossenen Abstellflächen von Doppelparkanlagen in Tiefgaragen, hat die Feuerwehr in der Stellung unten (**Bild 2**) nun keine Möglichkeit, beim unteren Fahrzeug „wirksame Löscharbeiten“ durchzuführen.

Dies kann vermieden werden, wenn die Ruhestellung von Doppelparkanlagen in der Stellung oben (**Bild 1 - gilt nur bei dieser Bauausführung**) oder mittig festgelegt ist. Dies ist nach Aussage mehrerer Hersteller von Doppelparkanlagen möglich. Bei anderen baulichen Gegebenheiten wird eine geeignete Ruhestellung vom Landratsamt München, Sachgebiet 5.3 empfohlen.

Damit ist es der Feuerwehr möglich, wirksame Löscharbeiten an beiden Fahrzeugen durchführen und damit u.a. einen größeren Schaden an weiteren Fahrzeugen und an den Gebäuden, verhindern zu können.

Hinweis zu Brandmeldeanlagen in geschlossenen Großgaragen (GaV):

Bei Doppelparkanlagen in geschlossenen Großgaragen, ist bezüglich der Anordnung von automatischen Brandmeldern aufgrund der Gleichartigkeit die DIN VDE 0833-2 (Juni 2000) Nr. 6.2.7.8, zu beachten. Danach sind bei den unteren Parkebenen i.d.R. zusätzliche Brandmelder erforderlich, wenn Wärmemelder nach DIN EN 54-5 verwendet werden; nicht jedoch bei der Verwendung von Rauchmeldern nach DIN 54-7, die jedoch derzeit wegen der Fehlalarmierungsrate noch nicht eingesetzt werden können.

Ansprechpartner im Landkreis München:

Landratsamt München
Sachgebiet 5.3
Mariahilfplatz 17
81541 München

Telefon: 089/ 6221- 2587/2612
Telefax: 089/ 6221-2406